



**Öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Rövershagen für das Haushaltsjahr 2026**

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 ist gemäß § 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock mit Schreiben vom 21.07.2026 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die nachstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gem. § 4 KV-DVO in der Fassung vom 23.07.2019 für jeden zur Einsichtnahme

vom 24.07.2026

bis 28.08.2026

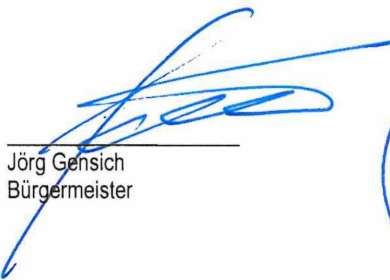
im Amt Rostocker Heide, Eichenallee 20a in Gelbensande zu den Öffnungszeiten

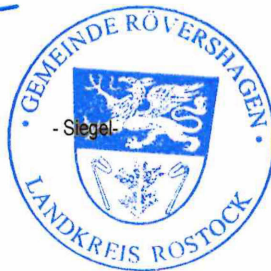
Dienstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 14:00 bis 18:00 Uhr

Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 17:00 Uhr

im Zimmer 2.17 aus.

Gelbensande, den 23.07.2026


Jörg Gensich
Bürgermeister



Hinweis: Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der gültigen Fassung, nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rövershagen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 45 i.V. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.06.2026 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 werden

1. im Ergebnishaushalt	von bis- her EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	6.137.600	6.175.800
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	7.046.900	7.594.500
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-909.300	-1.418.700
2. im Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
a der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	5.676.900	5.715.100
) der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	7.266.300	8.175.800
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-1.589.400	-2.460.700
b der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.332.500	1.399.600
) der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.008.100	2.075.200
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-675.600	-675.600

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldung (Kreditermächtigung)
wird festgesetzt

von bisher 835.000 EUR

auf 675.600 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite gem. § 53 KV M-V wird von bisher 567.690 € auf 571.510 € festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
17.06.2026 15:03:08 k:/hkr/form-verwaltung/f- Stufe: 4 Gemeindevertretung
Nutzer: 01051 Marquardt satzungn-gemeinde.rtf

§ 5 Hebesätze

Nachrichtliche Angaben:

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer**a) für land- und forstwirtschaftlichen Flächen**

(Grundsteuer A)

von bisher 296 v.H.

auf 296 v. H

b) für die Grundstücke

(Grundsteuer B)

von bisher 233 v.H.

auf 233 v. H

2. Gewerbesteuer

von bisher 390 v.H.

auf 390 v. H

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt

statt bisher 6,9359 Vollzeitäquivalente (VzÄ)

nunmehr 6,9359 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Wertgrenze für Investitionen

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.000 €** netto festgesetzt.

§ 8 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung**1. Echte Deckung gem. § 14 GemHVO-Doppik M-V**

- a) Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
- b) Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden gem. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- c) Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
- d) Die unter b) und c) genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
- e) Innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gem. § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- f) Innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes werden gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt. Soweit die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.

2. Unechte Deckungsfähigkeit gem. § 13 GemHVO-Doppik M-V

- a) Erträge sind auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt, soweit sich dies aus einer Rechtsvorschrift ergibt. Sie sind ferner auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen zu beschränken, soweit sich die Beschränkung aus der Natur der Erträge ergibt oder ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Dies gilt entsprechend für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.
- b) Die Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
- c) Innerhalb eines Produktes können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb des Produktes Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden. Dies gilt entsprechend für Mehreinzahlungen zur Erhöhung des Auszahlungsansatzes.
- d) Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
- e) Die unter b) genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.

3. Übertragbarkeit gem. § 15 GemHVO-Doppik M-V

- a) Ansätze für Aufwendungen und für laufende Auszahlungen eines Teilhaushaltes können bei einem ausgeglichenen Haushalt ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden, soweit der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr dennoch erreicht werden kann. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
- b) Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen gem. § 13 GemHVO-Doppik M-V bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1. zum Ergebnishaushalt
das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

von bisher	11.126.420 EUR
auf voraussichtlich	10.617.020 EUR

2. zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen
zum 31. Dezember des Haushaltsjahres

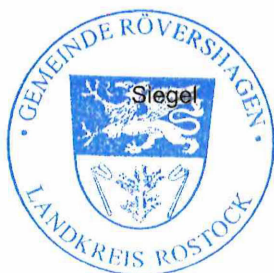
von bisher	8.024.267 EUR
auf voraussichtlich	7.152.967 EUR

3. zum Eigenkapital
der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres

von bisher	23.316.342 EUR
auf voraussichtlich	22.958.311 EUR

Gelbensande, den
23.07.2026

Ort, Datum



Jörg Gensich
Bürgermeister